

DIE WELT MIT ANDEREN AUGEN SEHEN



Ein Ratgeber zum Thema Nachlass



SCHWEIZERISCHE
BIBLIOTHEK FÜR
BLINDE, SEH- UND
LESEBEHINDERTE



Liebe Leserin, lieber Leser

Geschichten lassen uns die Welt mit anderen Augen sehen. Auf die Publikationen der SBS Schweizerische Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte trifft dies ganz besonders zu: Mit unserem Angebot ermöglichen wir Menschen mit Einschränkungen des Sehvermögens ihren eigenen Blick auf Kultur, Information und Bildung.

Ob wir sie nun lesen, hören oder ertasten: Bei einer Erzählung fiebern wir alle darauf hin, zu erfahren, wie die Geschichte schlussendlich ausgeht. Etwas anders ist es, wenn es um unsere eigenen Lebensgeschichten geht. Sich mit dem Ableben zu befassen, fällt nicht leicht. Ich bin aber überzeugt, dass es sich lohnt, sich mit allen Aspekten des Lebens auseinanderzusetzen.

Es liegt vieles in unseren Händen, wenn es um den eigenen Nachlass geht: Wem möchte ich persönliche Gegenstände hinterlassen, wen mit meinem Erbe finanziell unterstützen? Frühzeitig über solche Fragen nachzudenken, ermöglicht es, wichtige Dinge selbstbestimmt zu regeln. Dieser Ratgeber soll Ihnen helfen, sich mit dem Thema Nachlass, Erbschaft und Testament zu befassen. Gerne beraten wir Sie auch persönlich.

Vielleicht erwägen Sie, eine gemeinnützige Institution wie die SBS in Ihrem Testament zu berücksichtigen. Dafür danke ich Ihnen im Namen der Menschen, welche unsere Angebote nutzen und mittragen. Einige davon treffen Sie auf den folgenden Seiten, sie erzählen von prägenden Momenten mit Büchern und Geschichten. Dank Ihrer Unterstützung setzen wir alles daran, dass auch blinde, seh- und lesebehinderte Menschen die Vielfalt unserer Welt über Literatur erfahren dürfen.

Herzlichst,



Daniel Andreas Kunz
Stv. Geschäftsführer SBS

SBS Schweizerische Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte

Morgens die Zeitung durchstöbern, ein Blick auf die Abfahrtstafel am Bahnhof, das Studieren der Menükarte im Restaurant: Der Alltag ohne Lesen ist für uns Sehende fast nicht vorstellbar.

Doch nicht für alle ist Lesen eine Selbstverständlichkeit. Allein in der Schweiz leben mehr als 300'000 Menschen mit einer Sehbehinderung. Ohne Hilfsmittel sind sie in unserer schriftlastigen Welt täglich grossen Herausforderungen ausgesetzt. Diesen Menschen ermöglicht die SBS seit über 100 Jahren einen einfachen Zugang zu Büchern und Lehrmitteln.

Lesen mit allen Sinnen

Blinde, seh- und lesebehinderte Menschen sehen die Welt mit anderen Augen. Unser Angebot beinhaltet deshalb Texte in Blindenschrift, Grossdruckbücher, Hörbücher und E-Books, Musiknoten und Spiele. Unsere barrierefreien Medien sind ein Beitrag zu Information, Bildung und Kultur und damit auch zur Gleichstellung. Auch individuelle Bedürfnisse unserer Nutzerinnen und Nutzer finden bei uns Platz: So produzieren wir Lehrmittel, Berufsmaterialien und sogar Abstimmungsunterlagen nach Mass.

Ihre Unterstützung schenkt Wissen und Selbstständigkeit

Um unsere Aufgaben auch in Zukunft wahrnehmen zu können, sind wir auf Spenden und Legate angewiesen. Mit einer Nachlassspende ermöglichen Sie blinden, seh- und lesebehinderten Menschen einen selbstbestimmten Zugang zu Literatur und Wissen. Eine Berücksichtigung im Testament bedeutet für uns ein ganz besonderes Zeichen der Wertschätzung und des Vertrauens. Wir setzen Legate und Erbschaften immer für zukunftsorientierte Projekte und Weiterentwicklungen ein. Als von der Zewo anerkanntes Hilfswerk garantieren wir Ihnen einen gewissenhaften Umgang mit Spenden. Wir sind gerne für Sie da, wenn Sie Fragen haben.



**Joachim Meyerhoff: Ach, diese Lücke,
diese entsetzliche Lücke**

Ein gutes Buch zu lesen bedeutet für mich Nahrung und Medizin für Geist, Leib und Seele. Sehbehinderten Menschen geht es dabei wohl nicht anders. Mein derzeitiges Lieblingsbuch «Ach, diese Lücke, diese entsetzliche Lücke» von Joachim Meyerhoff handelt unter anderem von seiner Ausbildung als Schauspieler, von seinen über alles geliebten Grosseltern und davon, wie es ist, wenn einem gesagt wird: «Du musst lernen, mit den Brustwarzen zu lächeln.»

Silvia Jost, Schauspielerin und Sprecherin bei der SBS

Mit einem Testament Klarheit und Sicherheit schaffen

In einem Testament halten Sie fest, wer eigene Vermögenswerte wie Ersparnisse, persönliche Gegenstände, Möbel, Immobilien oder Guthaben aus Versicherungen im Todesfall erhält.

Es gibt verschiedene Gründe, ein Testament aufzusetzen: Sie möchten die Familie absichern oder dafür sorgen, dass bestimmte Sachwerte an die richtigen Personen gelangen. Mit einem Testament schaffen Sie Ordnung und Klarheit für die Menschen, die Ihnen lieb sind. Das Fehlen eines Testaments führt allzu oft bei Hinterbliebenen zu unschönen Auseinandersetzungen und kann ganze Familien spalten. Mit einer klaren Nachlassregelung können Sie Streitigkeiten verhindern.

Viele wissen nicht, dass sie einen Teil des Nachlasses für eine gute Sache oder ein soziales Engagement einsetzen und einer Organisation zukommen lassen können. Gemeinnützige Institutionen wie die SBS Schweizerische Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte sind auf Spenden und Legate angewiesen und setzen sich für Ihre wichtigen Anliegen und Werte ein.

Ein Testament zu verfassen, bedeutet nicht, mit dem Leben abgeschlossen zu haben. Vielmehr geht es darum, Ihre persönlichen Wünsche festzuhalten und Ihre Hinterbliebenen zu entlasten.

Nur wenn Sie handschriftlich über Ihren Nachlass verfügen, können Sie sicher sein, dass Ihr Erbe wunschgemäss verteilt wird. Nehmen Sie sich dafür einen Moment Zeit. Vielleicht ist es hilfreich, wenn Sie sich in einem ersten Schritt mit einer vertrauten und unabhängigen Person darüber austauschen.

Auf den folgenden Seiten erfahren Sie, welche Möglichkeiten Ihnen beim Verfassen eines Testaments offen stehen und was Sie bei der Regelung Ihres Nachlasses beachten sollten.



Thomas Mann: Buddenbrooks

Im 1901 verfassten Roman «Buddenbrooks» geht es um den Niedergang und Verfall einer bekannten Kaufmannsfamilie. Ich bewundere Thomas Manns verschachtelte Sätze und liebe seine exakten, oft mit Ironie gespickten Personenbeschreibungen. In meiner Lieblingsfassung als Hörbuch kommt dies besonders gut zur Geltung.

Thomas Moser, Musiker, Kunde und Korrektor bei der SBS

Was steht in einem Testament?

Familienangehörige, Ehepartner und eingetragene Partnerinnen und Partner haben einen gesetzlichen Anspruch auf das Erbe. Ohne Testament wird der Nachlass unter diesen gesetzlichen Erben und Erbinnen aufgeteilt. Mit einem Testament können Sie deren Erbanteile verändern und allenfalls auf den gesetzlich festgelegten Mindestanteil (den «Pflichtteil») heruntersetzen. Für den verbleibenden Anteil können Sie im Sinne einer «freien Quote» weitere Personen oder Institutionen berücksichtigen.

Gibt es keine pflichtteilsgeschützten Angehörigen, können Sie über den gesamten Nachlass frei verfügen. Ohne Testament fällt in dieser Situation der Nachlass an den Staat.

Gesetzliche Erben und Erbinnen und ihr Pflichtteil

Eheleute oder eingetragene Partner und Partnerinnen, direkte Nachkommen und die Eltern sind pflichtteilsgeschützt, das heisst, ihnen kann ein bestimmter Mindestanteil in der Regel nicht vorenthalten werden. Die Pflichtteile werden als Bruchteile des ganzen Erbes berechnet. Die Höhe der Pflichtteile hängt davon ab, welche pflichtteilsgeschützten Erben und Erbinnen am Leben sind. Werden die Pflichtteile im Testament verletzt, können die Erben und Erbinnen dieses anfechten und ihren gesetzlichen Pflichtteil einfordern.

Darstellung Pflichtteile (Aktualisierung im Zuge des revidierten Erbrechts ab 1. Januar 2023)



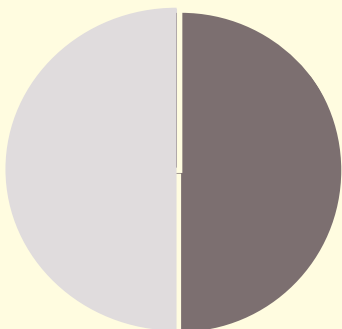
Ehepartner oder eingetragene Partnerin/Partner und Kinder

Dem hinterbliebenen Partner oder der Partnerin steht ein Viertel des gesamten Nachlasses zu, den Kindern zusammen ebenfalls ein Viertel. Über die verbleibende Hälfte können Sie in Ihrem Testament frei entscheiden.



Ehepartner oder eingetragener Partner/eingetragene Partnerin

Sind keine Nachkommen vorhanden, erhält der hinterbliebene Partner oder die Partnerin die Hälfte des Nachlasses. Über die andere Hälfte können Sie frei verfügen.



Kinder

Sind nur Nachkommen vorhanden, erhalten diese die Hälfte des gesamten Erbes zu gleichen Teilen. Über die andere Hälfte können Sie frei verfügen.



Eltern

Der Pflichtteil der Eltern entfällt ganz. Sind also weder Kinder noch Partner vorhanden, können Sie über Ihr gesamtes Erbe mit Ihrem Testament frei verfügen.

Begünstigung von Personen oder Institutionen mit der freien Quote

Die freie Quote ist der Teil Ihres Nachlasses, über den Sie nach Abzug der Pflichtteile frei verfügen können. Dazu braucht es ein Testament oder einen Erbvertrag. Begünstigen können Sie zum Beispiel:

- Ihren Lebenspartner oder Ihre Lebenspartnerin
- Freunde und Bekannte
- Vereine und Stiftungen
- Gemeinnützige Organisationen

Dafür stehen Ihnen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:

Die Erbeinsetzung

Bei der Erbeinsetzung wenden Sie einer oder mehreren Personen oder Institutionen einen bestimmten Anteil Ihres Nachlasses zu, beispielsweise einen Zehntel oder einen Viertel. Die Begünstigten gehören dann zur Erbengemeinschaft und übernehmen damit den entsprechenden Teil des Vermögens.

Beispiel:

«Als Erbin mit einer Quote von 20 Prozent setze ich die gemeinnützige Organisation A ein.» (Miterbin)

Wenn Sie keine pflichtteilsgeschützten Erben und Erben haben, können Sie eine Person oder Organisation auch als Alleinerbin einsetzen.

Die Erbeinsetzung vermerken Sie in Ihrem Testament zum Beispiel so:

«Als Alleinerbin meines gesamten Nachlasses setze ich mein Patenkind Emma Meier, geboren am 1.8.1990, Seestrasse 2, 8002 Zürich, ein.» (Alleinerbin)

Das Legat

Mit einem Legat vermachen Sie jemandem einen Geldbetrag oder einen bestimmten Gegenstand. Die Begünstigten sind nicht Teil der Erbengemeinschaft und erhalten keine Einsicht in das Testament.

Beispiel:

«Meinen Schmuck erhält meine Schwester Anna Muster, Schanzenstrasse 10, 3000 Bern.»

Ein Legat können Sie sowohl an Personen als auch an gemeinnützige Organisationen ausrichten. Viele soziale Institutionen wie auch die SBS Schweizerische Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf Zuwendungen angewiesen. Vermächtnisse an gemeinnützige Organisationen sind von Steuern befreit. Ihr Legat kommt damit ohne Abzüge der Institution zugute.

Beispiel:

«Die gemeinnützige Organisation B erhält ein Legat von 20 000 CHF.»

Der Erbvertrag

Ein Erbvertrag ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Erblasser oder der Erblasserin und einzelnen oder mehreren Erben und Erben. Ein Erbvertrag muss öffentlich beurkundet werden. Im Gegensatz zum Testament lässt sich ein Erbvertrag nur auflösen oder ändern, wenn alle Vertragsparteien einverstanden sind.

Die Schenkung

Sie können auch bereits zu Lebzeiten Geldbeträge oder Gegenstände verschenken. Mit einem Vertrag können Sie zudem festlegen, dass Sie Ihre Schenkung zu einem späteren Zeitpunkt teilweise oder ganz widerrufen können (z.B. in einem persönlichen finanziellen Notfall) oder Rechte an der geschenkten Sache vorbehalten (z.B. Wohnrecht bei der Schenkung eines Grundstücks).

Lebensversicherung

Bei einer Lebensversicherung haben Sie ebenfalls die Möglichkeit, eine Person oder eine gemeinnützige Organisation als Begünstigte einzusetzen. Ihre Versicherung oder Bank kann Ihnen die verschiedenen Möglichkeiten aufzeigen.

Testament

Ich, die unterzeichnende Lydia Engler,
geboren am 12. Mai 1954, wohnhaft in Zürich,
verfüge letztwillig:

1. Meine pflichtteilsberechtigten Erben setze ich auf den Pflichtteil.
2. Meine übrigen gesetzlichen Erben schliesse ich vom Erbrecht aus.
3. An Vermächtnissen setze ich aus:
 - 3.1. 14'000 Franken meinem Patenkind Sven Richner, Mauerstrasse 3, 6000 Luzern
 - 3.2. Meinen Schmuck erhält meine Schwester Rita Branchli-Engler, Falkenweg 9, 8008 Zürich.
4. Als Erbin in die verfügbare Quote setze ich die SBS Schweizerische Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte ein.
5. Als Willensvollstrecker setze ich ein:
Dr. iur. Ernst Richter, Rechtsanwalt in Zürich,
im Verhinderungsfall: Dr. iur. Stefan Leuthard,
Advokat in Aarau.
6. Allfällige frühere letztwillige Verfügungen erkläre ich als aufgehoben.

Zürich, 23. Januar 2018

Lydia Engler

Worauf Sie beim Verfassen des Testaments achten müssen

Die einfachste und häufigste Form des Testaments ist das handschriftliche, eigenhändige Testament. Damit es gültig ist, müssen Sie ein paar Dinge beachten:

- Schreiben Sie das Testament vollständig von Hand. Achten Sie dabei auf eine leserliche Schrift.
- Testamente, die mit dem Computer verfasst wurden, sind in der Regel ungültig oder anfechtbar.
- Geben Sie dem Papier den Titel «Testament».
- Notieren Sie das Erstellungsdatum und den Verfassungsort.
- Nebst Ihren eigenen vollständigen Personalien sollten Sie möglichst genaue Angaben zu den eingesetzten Erben und Erben festhalten (vollständiger Name, Geburtsdatum, Adresse, etc.).
- Unterschreiben Sie das Testament persönlich.
- Bewahren Sie das Dokument im Original auf – nur dieses ist rechtsgültig.

Wenn Sie nicht selbst ein Testament verfassen wollen oder können, beauftragen Sie am besten eine Notarin oder einen Notar oder eine andere dazu befugte öffentliche Urkundsperson mit der Erstellung eines **öffentlichen Testaments**. Dieses wird vor zwei Zeugen oder Zeuginnen nach Ihren Angaben und Wünschen für Sie aufgesetzt und von Ihnen unterschrieben. Der Notar bestätigt mit seiner Unterschrift Ihre Identität und Ihre Handlungsfähigkeit. Weder Notarin oder Notar noch Zeuginnen oder Zeugen dürfen im Testament bedacht werden. Ein öffentlich beurkundetes Testament kann kaum gerichtlich angefochten werden, ist dafür aber mit Kosten verbunden. Es hat den Vorteil, dass es beim Notar oder der Notarin hinterlegt ist und damit mit Sicherheit umgesetzt werden kann.



Erich Kästner: Wird's besser? Wird's schlimmer?

An Erich Kästner bewundere ich, wie vielseitig er und seine Werke sind. Die Texte des Buchs «Wird's besser? Wird's schlimmer?» wurden alle vor langer Zeit geschrieben, treffen aber auch auf die heutige Zeit und Gesellschaft zu. Es fasziniert mich immer wieder aufs Neue, wie gewisse Autorinnen und Autoren es schaffen, zeitlos zu schreiben und damit immer neue Generationen erreichen.

Eveline Hüsey, Gönnerin der SBS

Ein Testament ändern

Sie können Ihr Testament jederzeit ändern oder aufheben. Dazu schreiben Sie einen Nachtrag und erklären, welche Bestimmungen wie geändert werden. Jede Änderung muss handschriftlich geschehen, datiert und von Ihnen unterschrieben sein. Sie können aber auch ein neues Testament erfassen und darin erwähnen, dass alle Bestimmungen des bisherigen Testaments aufgehoben sind.

Aufbewahrung des Testaments

Sie können Ihr Testament zu Hause aufbewahren, es bei einem Willensvollstrecker, einer Willensvollstreckerin oder bei einer offiziellen Depositenstelle (Ihre Gemeinde oder ein Notariat) hinterlegen. Achten Sie insbesondere bei der Aufbewahrung zu Hause darauf, dass das Testament leicht auffindbar und zugänglich ist. Am besten bewahren Sie es in einem geschlossenen und beschrifteten Briefumschlag auf. Bei einem öffentlich beurkundeten Testament verbleibt das Original in den meisten Kantonen bei der Notarin oder beim Notar und Sie erhalten eine Kopie.



Orhan Pamuk: Das Museum der Unschuld

«Das Museum der Unschuld» handelt von Kemal, der unsterblich in die arme Füsün verliebt ist. Weil seine Liebe nicht erwidert wird, besucht er sie täglich und entwendet bei jedem Besuch kleine Gegenstände, um den Liebeskummer erträglicher zu machen. Daraus entsteht sein persönliches Museum der Unschuld. Das Buch hat mir bei Liebeskummer schon sehr geholfen. Ich schätze meine sinnvolle Arbeit bei der SBS sehr, weil sie blinden und sehbehinderten Menschen die Kraft von Büchern zugänglich macht.

Tarik Kilic, Mitarbeiter der SBS

Wir sind gerne für Sie da

Wünschen Sie weitere Informationen zur SBS Schweizerische Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte? Haben Sie Fragen zum Thema Erbschaft und Testament? Unsere Geschäftsführung steht Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung und berät Sie auf Wunsch auch bei einem persönlichen Gespräch.

**SBS Schweizerische Bibliothek
für Blinde, Seh- und Lesebehinderte**
Grubenstrasse 12
8045 Zürich

Telefon: 043 333 32 32

E-Mail: daniel.kunz@sbs.ch
Internet: www.sbs.ch

Spendenkonto Schweiz:
IBAN CH74 0900 0000 8000 1514 1

Impressum

SBS Schweizerische Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte
Fotografie: Die porträtierten Personen wurden im Oktober 2017 von Sven Bachmann fotografiert. Foto Daniel Andreas Kunz (Seite 2): Matthias Auer
Konzept und Gestaltung: Life Science Communication AG, Zürich

Zürich, 2018

Inhalt

- 03** Einleitung
- 04** SBS Schweizerische Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte
- 06** Mit einem Testament Klarheit und Sicherheit schaffen
- 08** Was steht in einem Testament?
- 09** Darstellung Pflichtteile
- 10** Begünstigung von Personen oder Institutionen mit der freien Quote
 - Die Erbeinsetzung
 - Das Legat
- 11** Der Erbvertrag
 - Die Schenkung
 - Lebensversicherung
- 12** Mustertestament
- 13** Worauf Sie beim Verfassen eines Testaments achten sollten
- 15** Ein Testament ändern
 - Aufbewahrung des Testaments
- 17** Wir sind gerne für Sie da
 - Impressum



SCHWEIZERISCHE
BIBLIOTHEK FÜR
BLINDE, SEH- UND
LESEBEHINDERTE



Ihre Spende
in guten Händen.